

Entwurf

Stand 6.2.2008

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen hat bei ihrer Sitzung am ... auf der Grundlage von § 82 Abs. 6 in Verbindung mit § 62 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl I S. 666) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

„Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Universitätsstadt Gießen.

Vom ...

I. Rechte und Pflichten.

§ 1. Rechte und Pflichten der Ortsbeiräte.

(1) Zu den vornehmlichen Aufgaben der Ortsbeiräte gehört es, die Beziehungen zwischen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft zu fördern sowie Kontakte zu den im Ortsbezirk ansässigen Vereinigungen zu pflegen.

(2) Die folgenden Angelegenheiten werden den Ortsbeiräten widerruflich zur endgültigen Entscheidung im Rahmen der im Haushalt hierfür ausgewiesenen Mittel übertragen:

1. Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortsbezirk hinausgeht,

2. Pflege des Ortsbildes sowie die Ausgestaltung und Unterhaltung von Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Ortsbezirk hinausgeht,
3. Pflege der örtlichen Geschichte und des örtlichen Brauchtums,
4. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Ortsbezirkes.

Die Stadtverordnetenversammlung kann nähere Bestimmungen treffen.

(3) Die Ortsbeiräte können zu allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen, dem Magistrat Vorschläge unterbreiten.

(4) Die Ortsbeiräte nehmen Stellung zu den Fragen, die ihnen von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat vorgelegt werden. Die Ortsbeiräte sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplans.

(5) Wenn die Ortsbeiräte die von ihnen erbetene Stellungnahme

1. zum Entwurf des Haushaltsplan nicht rechtzeitig zur Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung,
2. im übrigen nicht innerhalb von sechs Wochen seit Zugang des Anhörungsschreibens abgeben,

gilt dies als zustimmende Stellungnahme.

(6) Die Ortsbeiräte können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

(7) Kinder und Jugendliche haben als Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen das Recht zu Fragen, die die von ihnen vertretene Kinder- oder Jugendinitiative angehen, den Ortsbeiräten Vorschläge zu unterbreiten, gegenüber den Ortsbeiräten Stellung zu nehmen und sich in Sitzungen der Ortsbeiräte zu Wort zu melden.

§ 2. Pflichten der Mitglieder.

(1) Die Mitglieder sind kraft ihres Amtes verpflichtet, an den Arbeiten der Ortsbeiräte teilzunehmen.

(2) Bei der Einführung sind die Mitglieder auf die Beachtung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Hauptsatzung der Universitätsstadt Gießen und dieser Geschäftsordnung hinzuweisen.

§ 3. Verhinderung von Mitgliedern.

(1) Verhinderungen an einer Sitzung des Ortsbeirats sind dem Ortsvorstand unverzüglich mitzuteilen.

(2) Fehlt ein Mitglied mehr als zweimal hintereinander unentschuldigt bei Sitzungen des Ortsbeirats, ist es vom Ortsvorstand schriftlich zu ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ vom Ortsvorstand zu verlesen.

§ 4. Allgemeines.

(1) Die Mitglieder erhalten gleichzeitig mit der Einführung in ihr Amt für die Dauer der Wahlperiode folgende Arbeitsunterlagen:

1. die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte,
2. die Hessische Gemeindeordnung,

3. die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung,
4. den Grenzänderungsvertrag.

(2) Dienstreisen sind rechtzeitig vorher beim Magistrat zu beantragen.

II. Ortsvorstand.

§ 5. Ortsvorstand.

(1) Der Ortsvorstand besteht aus einem männlichen oder weiblichen Ortsvorsteher. Er führt die Geschäfte des Ortsbeirats und vertritt ihn nach außen. Er hat die Würde und die Rechte des Ortsbeirats zu wahren, seine Arbeit zu fördern und die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten.

(2) Entscheidungen des Ortsvorstands über Fragen der Geschäftsordnung während der Ortsbeiratssitzung sind für alle Mitglieder bindend. Eine Diskussion über diese Entscheidungen findet im Ortsbeirat nicht statt.

(3) Der Ortsvorstand übt das Hausrecht in allen für die Sitzung bestimmten Räumen aus.

(4) Der Ortsvorstand verfügt über die im Haushaltsplan zur Erfüllung seiner Aufgaben bereitgestellten Haushaltsmittel.

(5) Der Ortsvorstand trägt die Bezeichnung „Ortsvorsteher“ oder „Ortsvorsteherin“.

§ 6. Stellvertretung des Ortsvorstands.

(1) Im Falle der Verhinderung des Ortsvorstands vertritt ihn der stellvertretende Ortsvorstand.

(2) Ist auch der stellvertretende Ortsvorstand verhindert, wendet sich die schriffführende Person an das an Lebensjahren älteste, sonst an das am leichtesten erreichbare Mitglied.

III. Ortsbeirat.

§ 7. Einberufung.

(1) Nach einer Neuwahl tritt der Ortsbeirat zum ersten Mal binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zusammen. Die Ladung zur ersten Sitzung des Ortsbeirats nach der Wahl erfolgt durch den bisherigen Ortsvorstand.

(2) Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte den Ortsvorstand und eine weitere Person als Stellvertretung.

(3) Die Einberufung des Ortsbeirats erfolgt durch den Ortsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate. Der Ortsbeirat muss einberufen werden, sobald es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Ortsbeirats gehören (§§ 82 Abs. 6, 56 Abs. 1 HGO).

(4) Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Einladung, in der die Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) angegeben sind.

(5) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Ortsvorstand die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Ladungsfrist muss, sofern der Ortsbeirat über einen Gegenstand zum zweiten Male verhandelt, der in der ersten Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht erledigt werden konnte, mindestens einen Tag betragen (§§ 82 Abs. 6, 58 Abs. 1 HGO).

(6) Bei Wahlen (§ 55 HGO) müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens drei Tage liegen (§§ 82 Abs. 6, 58 HGO).

(7) Zu den Sitzungen des Ortsbeirats sind der Stadtverordnetenvorsteher, der Magistrat, die Stadtverordneten und die im Ortsbezirk gemeldeten Mitglieder des Ausländerbeirats schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sie erhalten auf Wunsch das Wort zum Gegenstand der Verhandlung.

§ 8. Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzung.

(1) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden vom Ortsvorstand im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt (§§ 82 Abs. 6, 58 Abs. 5 HGO).

(2) Tagesordnungspunkte, die in einer Sitzung nicht behandelt wurden, werden in der Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung zu Beginn in der Reihenfolge des Antragseingangs aufgenommen.

(3) In den Fällen, in denen der Ortsbeirat nach § 7 Abs. 3 Satz 2 einberufen werden muss, ist der Ortsvorstand verpflichtet, die zur Verhandlung beantragten Gegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind spätestens am Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (§§ 82 Abs. 6, 58 Abs. 6 HGO).

§ 9. Öffentlichkeit.

(1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann nur ausgeschlossen werden, wenn aus Gründen des allgemeinen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner Vertraulichkeit gewahrt werden muss.

(2) Die Antragsteller können mit dem Antrag gleichzeitig den Ausschluss der Öffentlichkeit zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand beantragen. Der

Ortsvorstand sieht auf der Tagesordnung in diesem Fall vor, dass der Verhandlungsgegenstand unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten wird.

(3) Beschließt der Ortsbeirat zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung mit den unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandelnden Verhandlungsgegenständen, ist damit der Ausschluss der Öffentlichkeit für die betreffenden Verhandlungsgegenstände beschlossen.

(4) Wird vor dem Beschluss über die Tagesordnung beantragt, einen Verhandlungsgegenstand öffentlich zu verhandeln, der zur Beratung unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgesehen ist, ist dem Antrag stattzugeben, es sei denn, der Ortsbeirat beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit. Ein solcher Antrag ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu begründen, zu beraten und zu entscheiden, wenn er begründet und beraten werden soll. Im übrigen kann über ihn in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(5) Beschlüsse, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasst worden sind, sollen, soweit dies sachdienlich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit vom Ortsvorstand bekannt gegeben werden.

§ 10. Teilnahme des Magistrats.

(1) Der Magistrat kann an den Sitzungen des Ortsbeirats teilnehmen (§ 82 Abs. 7 HGO).

(2) Der Magistrat muss zu jeder Zeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, dem Ortsbeirat auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen, die in die Zuständigkeit des Ortsbeirats fallen (§ 82 Abs. 7, 59 HGO).

§ 11. Schriftführung.

(1) Der Ortsbeirat wählt eine schriftführende und eine sie vertretende Person.

(2) Die schriftführende Person hat die Verhandlung zu beurkunden. Bei den Abstimmungen hat sie an der Feststellung des Ergebnisses mitzuwirken und in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Die schriftführende Person trägt die Bezeichnung „Schriftführer“ oder „Schriftführerin“.

IV. Anträge.

§ 12. Anträge.

(1) Anträge an den Ortsbeirat kann jedes Mitglied stellen.

(2) Anträge sind dem Ortsvorstand schriftlich oder in Textform einzureichen. Sie sollen eine Begründung enthalten. Abgabetermin für die Anträge ist eine Woche vor dem nächsten geplanten Sitzungstermin.

§ 13. Dringlichkeitsanträge.

(1) Als dringlich bezeichnete Anträge, die nicht nach § 12 auf die Tagesordnung des Ortsbeirats gelangt sind, bedürfen zur sofortigen Behandlung der Unterstützung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl des Ortsbeirats. Für und gegen die Dringlichkeit darf der Ortsvorstand lediglich je einem Mitglied das Wort erteilen. Die Für- und Gegenrede darf jeweils die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten und sich nur auf die Dringlichkeit des Antrages beziehen.

(2) Wird die Dringlichkeit nicht anerkannt, wird der Antrag nach § 12 Abs. 2 behandelt.

(3) Initiativ-, Abänderungs- und Zusatzanträge, die sich aus der Behandlung eines Tagesordnungspunktes ergeben, sind keine Dringlichkeitsanträge. Sie werden gleichzeitig mit dem Tagesordnungspunkt beraten, zu dem sie gestellt sind.

V. Niederschrift der Verhandlungen.

§ 14. Niederschrift.

(1) Über die Sitzung des Ortsbeirats wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten

1. Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
2. die Namen der Anwesenden,
3. die Namen der abwesenden, anwesenheitsverpflichteten Personen mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
4. die Tagesordnung,
5. die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse im vollen Wortlaut,
6. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

(2) Anträge auf wörtliche Protokollierung von eigenen oder fremden Redebeiträgen können nur bis zur Beendigung des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden.

(3) Die Niederschrift ist von der die Sitzung leitenden und der schriftführenden Person zu unterzeichnen.

(4) Jedes Mitglied, der Magistrat und der Stadtverordnetenvorsteher erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 15. Offenlegung der Niederschrift.

(1) Die Niederschrift ist während der nächsten Sitzung im Sitzungssaal offen zu legen. Sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss der Sitzung kein Einspruch erfolgt.

(2) Einsprüche gegen die Niederschrift sind dem Ortsvorstand mitzuteilen. Darüber entscheidet der Ortsbeirat vor Eintritt in die Tagesordnung spätestens in der dem Einspruch folgenden Sitzung.

VI. Geschäftsstelle.

§ 16. Zusammenarbeit mit dem Magistrat.

(1) Der Magistrat richtet eine Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der Ortsbeiräte ein und stellt das Personal. Für das Personal gelten die allgemeinen Vorschriften. Die Geschäftsstelle ist während der für die Stadtverwaltung festgesetzten Dienststunden für die Mitglieder der Ortsbeiräte geöffnet.

(2) Der Magistrat ist verpflichtet, Vorschläge der Ortsbeiräte zeitnah, außer in begründeten Ausnahmefällen bis zur übernächsten Sitzungsrunde, schriftlich zu beantworten.

VII. Sitzungs- und Redeordnung.

§ 17. Eröffnung der Beratung.

(1) Der Ortsvorstand eröffnet für jeden Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung die Aussprache.

(2) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann beschlossen werden.

§ 18. Wortmeldungen.

(1) Wer im Ortsbeirat sprechen will, muss sich beim Ortsvorstand zu Wort melden.

(2) Will der Ortsvorstand an der Beratung teilnehmen, muss er den Vorsitz während der Beratung des betreffenden Verhandlungsgegenstands an den stellvertretenden Ortsvorstand abgeben.

§ 19. Reihenfolge der Worterteilung.

Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Zunächst erhält die antragstellende Person zur Begründung ihres Antrags das Wort.

§ 20. Redezeit.

(1) Die Gesamtredezeit eines Mitglieds zu einem Verhandlungsgegenstand beträgt sieben Minuten. Ein antragstellendes Mitglied hat für die Begründung seines Antrags eine zusätzliche Redezeit von fünf Minuten.

(2) Zur Begründung der Dringlichkeit eines Antrags und für persönliche Erklärungen beträgt die Redezeit höchstens fünf Minuten.

(3) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung und bei Anträgen auf Vertagung oder Schluss der Verhandlung beträgt die Redezeit höchstens drei Minuten.

(4) Für Redebeiträge von Personen, die nicht Mitglieder des Ortsbeirats sind, kann der Ortsbeirat zuvor die Redezeit begrenzen. Das gilt nicht für Redebeiträge des Magistrats.

(5) Überschreitet eine Person, die das Wort hat, die ihr zustehende Redezeit, kann ihr der Ortsvorstand nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 21. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung.

(1) Wenn sich ein Mitglied zur Geschäftsordnung meldet, muss ihm jederzeit das Wort erteilt werden ohne Rücksicht auf den Verhandlungsgegenstand und vorhandene Wortmeldungen. Durch eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung kann weder ein laufender Redebeitrag noch eine begonnene Wahl oder Abstimmung unterbrochen werden.

(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nur den Sitzungsablauf wie Änderungen der Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, Vertagung oder Schluss der Beratung, Unterbrechung der Sitzung, Schließung der Sitzung, Übergang zur Tagesordnung, Ladung eines Sachverständigen, Anhörung des Magistrats betreffen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden.

(3) Der Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste kann gestellt und mit einer Redezeit von höchstens drei Minuten begründet werden, wenn die Einbringung der Vorlage begründet wurde und jedes Mitglied und der Magistrat Gelegenheit hatten, sich dazu zu äußern. Er kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das sich bis dahin nicht an der Aussprache beteiligt hat.

(4) Liegt ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste vor, kann ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag sprechen. Auch insoweit ist die Redezeit auf jeweils drei Minuten beschränkt.

§ 22. Persönliche Erklärungen.

(1) Wer in der Sitzung persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung, jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung, hierzu Stellung zu nehmen.

(2) Als persönliche Erklärungen im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche Erklärungen anzusehen, die ein Mitglied für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Partei oder eine sonstige Gruppierung abgegeben werden.

(3) Außerhalb der Tagesordnung kann der Ortsvorstand das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. In diesem Fall ist ihm der Gegenstand der Erklärung vorher schriftlich bekannt zu geben. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23. Vertagung, Beschlussunfähigkeit.

(1) Ein Antrag auf Vertagung der Sitzung kann von jedem Mitglied gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Ortsbeirat.

(2) Stellt der Ortsvorstand die Beschlussunfähigkeit des Ortsbeirats fest (§§ 82 Abs. 6, 53 Abs. 1 HGO), beendet er die Sitzung. Statt dessen kann er auch die Sitzung zunächst bis zu fünfzehn Minuten unterbrechen. Stellt er danach erneut die Beschlussunfähigkeit fest, gilt die Sitzung als beendet.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds hat der Ortsvorstand die Beschlussfähigkeit zu prüfen.

VIII. Abstimmungen und Wahlen.

§ 24. Beginn der Abstimmung.

(1) Nach Schluss der Beratung eröffnet der Ortsvorstand erforderlichenfalls die Abstimmung. Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe.

(2) Hat die Abstimmung begonnen, kann das Wort nur noch zur Abstimmung erteilt werden.

§ 25. Form der Abstimmung.

(1) Für die Abstimmung wird die Frage so gestellt, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lässt.

(2) Der Verhandlungsgegenstand kann in einzelne Abschnitte getrennt zur Abstimmung gestellt werden.

§ 26. Reihenfolge der Abstimmung.

Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über weitergehende Anträge zuerst und über Änderungs- und Zusatzanträge vor dem Hauptantrag abgestimmt wird. Welche Anträge weitergehend sind und in welcher Reihenfolge demnach abzustimmen ist, obliegt der Entscheidung des Ortsvorstands.

§ 27. Abstimmungsregeln.

(1) In der Regel wird durch Handaufheben abgestimmt.

(2) Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, wird die Abstimmung wiederholt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt (§§ 82 Abs. 6, 54 Abs. 1 HGO).

(3) Auf Antrag findet namentliche Abstimmung statt. Die Abstimmung jedes Mitglieds wird in der Niederschrift vermerkt.

(4) Jedes Mitglied kann erklären, dass es sich der Stimme enthält oder beantragen, dass seine Entscheidung in der Niederschrift vermerkt wird.

(5) Der Ortsvorstand gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

§ 28. Durchführung von Wahlen.

(1) Die Wahlen sind nach den Vorschriften des § 55 HGO durchzuführen.

(2) Der Ortsvorstand gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

IX. Ordnungs- und Schlussbestimmungen.

§ 29. Ordnungsruf.

(1) Verstöße gegen die Ordnung rügt der Ortsvorstand, indem er das betreffende Mitglied unter Nennung des Namens zur Ordnung ruft.

(2) Weicht eine Rede vom Gegenstand der Verhandlung ab, ruft der Ortsvorstand die Person, die das Wort hat, zur Sache.

(3) Auf den Ordnungsruf ist die Rede sofort zu unterbrechen. Andernfalls entzieht der Ortsvorstand der betreffenden Person das Wort.

(4) Ruft der Ortsvorstand innerhalb der selben Rede ein zweites Mal zur Ordnung oder zur Sache, macht er gleichzeitig darauf aufmerksam, dass der dritte Ruf zur Ordnung oder zur Sache den Entzug des Wortes zur Folge hat.

(5) Wird einer Person das Wort entzogen, darf sie in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht mehr sprechen.

(6) Gegen die Ordnungsmaßnahme kann die betroffene Person beim Ortsbeirat widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von 48 Stunden nach dem Schluss der Sitzung bei der Geschäftsstelle für die Ortsbeiräte eingehen.

§ 30. Schlussbestimmungen.

(1) Diese Geschäftsordnung ist eine Regelung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (§§ 82 Abs. 6, 62 Abs. 5 Satz 2 HGO).

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gießen, den

G a i l

Stadtverordnetenvorsteher